

# **EINBEZIEHUNGSSATZUNG mit örtlichen Bauvorschriften**

„Grundtal“

in Gütenbach / Schwarzwald Baar-Kreis

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.: 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581,ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S.26) mit Wortlaut vom 11.02.2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am

**11.10.2023**

die Einbeziehungssatzung „Grundtal“ mit örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

## **§ 1 Inhalt der Satzung**

Ein Teilbereich des Gebietes Grundtal, mit dem bestehenden Gewerbebetrieb und dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach Maßgabe dieser Satzung einbezogen. Durch die Einbeziehungssatzung soll eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Wohnnutzung und des bestehenden Gewerbebetriebs ermöglicht und gesteuert werden. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Dorfgebiet nach §5 BauNVO festgesetzt.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Abgrenzungsplan 01 vom 11.10.2023 maßgebend.

## **§ 3 Bestandteile der Satzung**

1. Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:1000 mit Nutzungsschablone, Baugrenzen, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Grün- und Wasserflächen, sowie Pflanzgeboten in der Fassung vom 11.10.2023.
2. Schriftlicher Teil bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.10.2023

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75 LBO handelt, werden aufgrund von §74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 5 Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung, sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß §10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gütenbach im Schwarzwald, den 11.10.2023

*Lisa Hengstler*

Lisa Hengstler  
Bürgermeisterin

